Auszüge
aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Georg-August-Universität zu Göttingen
Jahrgang 1924.

Inwieweit sind selbständige Rechte an Pflanzen möglich?

Von
Theodor Häsemeyer
aus Engelbostel
Referendar am Landgericht in Hannover.

Gutachter: Herr Prof. Dr. Herbert Meyer

H. Osterwald, Hannover

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Inbetreff der Eigentumsverhältnisse an der Saat und an Pflanzen galt im römischen Recht ausnahmslos das Akzessionsprinzip. Nach der Naturanschauung der Alten waren Pflanzen und Boden *eine* Sache. Die Anerkennung eines selbständigen Eigentums an der Saat und an Pflanzen war deshalb für die klassischen Juristen nicht möglich. Denn die Lehren der römischen Rechtslehrer wurden nicht in erster Linie durch wirtschaftliche Erwägungen bestimmt, sondern unter dem Einfluß griechischer Geistesbildung war das Recht Gegenstand philosophischer Betrachtung geworden. Für die Bestimmung des Objekts eines dinglichen Rechts war der Begriff der Sache maßgebend. Begrifflich waren aber Pflanzen und Boden sowie Same und Boden *eine* Sache.

Die Rechtssätze des Mittelalters würde man verkennen, wollte man an sie einen derartigen Maßstab anlegen. Im germanischen Recht trug man kein Bedenken, ein selbständiges Eigentum an Pflanzen und an der Saat anzuerkennen. Im Verhältnis von Pächtern und Grundstückseigentümern schrieb man das Eigentum an der Saat nicht diesem, sondern dem Pächter zu, da dieser die Bestellungsarbeiten verrichtete und auch der Same seinem Vermögen entstammte. Der Nutzungswert des Grundstückes wurde als relativ unbedeutend angesehen.

Auch im deutschen BGB. herrscht grundsätzlich das Akzessionsprinzip. Für Aufstellung desselben waren jedoch nicht, wie im

römischen Recht, begriffliche Erwägungen maßgebend. Im Interesse der Volkswirtschaft wollte man eine untunliche Trennung der Pflanzen vom Grundstück verhindern. Andererseits läßt sich der § 94 BGB. — soweit die hier interessierenden Pflanzen in Frage kommen — auch begrifflich rechtfertigen, denn eine Pflanze ist ohne den Boden nicht lebensfähig, der Same läßt sich als solcher nicht wieder von der Erde trennen. Beiden kommt deshalb nicht die Bedeutung einer selbständigen Sache zu.

Begriffliche Erwägungen — wie im römischen Recht — finden wir wiederum im § 95 Abs. 1 S. 1 BGB. Für rechtlich selbständige Sachen werden solche Pflanzen erklärt, welche infolge ihrer wechselnden Verbindung eine gewisse selbständige Bedeutung behalten haben und deshalb als selbständige Sache gegenüber dem Grundstück angesehen werden.

Diese begriffliche Auslegung, welche die herrschende Lehre dem § 95 Abs. 1 S. 1 BGB. gibt, erschöpft jedoch die Bedeutung dieser Bestimmung nicht. § 95 Abs. 1 S. 1 BGB. ist auch eine rein wirtschaftliche Schutzbestimmung zugunsten des im Verhältnis zum Eigentümer nur vorübergehend Berechtigten.

Insofern finden wir in diesem Paragraphen auch die Spuren des altgermanischen Rechts. Alles, was ein nur vorübergehend Berechtigter — Pächter, Nießbraucher — mit einem Grundstück zu seinen eigenen Zwecken verbindet, wird nicht Bestandteil des Grundstückes und bleibt Eigentum des vorübergehend Berechtigten, also auch die von ihm ausgestreute Saat und die durch ihn mit dem Grundstück verbundenen Pflanzen. Ein vorübergehender Zweck ist auch der Pacht- oder Nießbrauchszweck schlechthin.